Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
AZ: 11.43.00-2024/000005

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
23.01.2026	**7001/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rechnungsprüfungsausschuss	05.02.2026						
Rat	10.02.2026						

Betreff:

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024
hier: Prüfung des Jahresabschlusses

Bezug:

Vorlage 9036/2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Südwestfalen GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 mit Anhang und Lagebericht, einschließlich der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zur Kenntnis.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Prüfbericht sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an und beschließt die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme an den Rat der Stadt Lennestadt zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2024 wie folgt festzustellen:
 Jahresfehlbetrag: 252.083,92 €
 Bilanzsumme: 231.443.193,28 €

4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 252.083,92 € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

. . .

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Rat der Stadt Lennestadt schließt sich der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an.

2. Der Rat der Stadt Lennestadt stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2024 wie folgt fest:
 Jahresfehlbetrag: 252.083,92 €
 Bilanzsumme: 231.443.193,28 €

3. Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt, den Jahresfehlbetrag von 252.083,92 € gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

4. Der Rat der Stadt Lennestadt erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung.

Sachdarstellung:

Der am 15. Dezember 2025 vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschluss 2024 wurde am 17. Dezember 2025 vom Rat zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 die Treuhand Südwestfalen GmbH, Siegen mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2024 beauftragt.
Diese hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und testiert.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2024 in der Zusammenfassung:

Ergebnisrechnung
Die am 07. Februar 2024 verabschiedete Haushaltssatzung sah einen originären Fehlbetrag von 6.583 T€ vor. Die Möglichkeit der Isolierung außerordentlicher pandemiebedingter sowie durch den Ukraine-Krieg entstandene Erträge und Aufwendungen auf Grundlage des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) bestand im Jahr 2024 nicht mehr. Das ausgewiesene Defizit ließ sich vollständig durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken, so dass der Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen galt.

Die bereits die Vorjahre maßgeblich beeinflussende Gewerbesteuerentwicklung stabilisierte sich im Haushaltsjahr 2024 auf hohem Niveau. Der im September vorgelegte Finanz-Zwischenbericht prognostizierte bereits eine geringe Verbesserung von 1,2 Mio. € zum Haushaltsplan. Diese positive Entwicklung hat sich bis zum Jahresende deutlich verstärkt.

Dennoch ist nach acht aufeinanderfolgenden positiven Jahresergebnissen erstmals wieder ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 252 T€ auszuweisen. Dieser kann aus der in den Vorjahren aufgebauten Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Mit einem Bestand von nunmehr 22.252 T€ bildet die Ausgleichsrücklage einen Grundstock zur Deckung künftiger Jahresfehlbeträge.

Liquidität
Die Liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 31.12.2024 sind infolge hoher Investitionsauszahlungen sowie einer gestiegenen Kreisumlage deutlich zurückgegangen. Erstmals seit dem 31.12.2016 weist der Kassenbestand zum Jahresende mit - 1.016 T€ wieder einen negativen Saldo auf.

Ungeachtet dessen war es nicht erforderlich, die in der Haushaltssatzung enthaltene Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 7,5 Mio. € in Anspruch zu nehmen.

. . .

Entwicklung der Bilanz
Zum 31.12.2024 betrug die Bilanzsumme 231.443 T€ und hat sich u.a. durch den Rückgang der Liquiden Mittel verringert. Die Aktiva wurden auch 2024 vom langfristig gebundenen Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 222.087 T€ (96,0 % der Bilanzsumme) bestimmt. Auf der Passivseite bilden das Eigenkapital mit 89.368 T€ (38,6 % der Bilanzsumme) und die Sonderposten mit 79.347 T€ (34,3 % der Bilanzsumme) die größten Positionen.

Direktverrechnung mit der allgemeinen Rücklage
Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 Abs. 3 KomHVO). Diese Regelung führt im Jahresabschluss 2024 zu einem direkt verrechneten Eigenkapital-Abgang von 148 T€. Dieser ist als nachrichtlicher Posten in der Ergebnisrechnung aufgeführt.

Zusammenfassung
Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat der Stadt Lennestadt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Insofern schlage ich vor, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses und das Ergebnis der Prüfung werden in der Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung durch den verantwortlichen Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Südwestfalen GmbH, Herrn Sting, vorgestellt.

Nach § 40 Abs. 2 GO NRW nimmt der Bürgermeister an der Entscheidung über seine Entlastung nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Die haushaltsrechtliche Relevanz ergibt sich aus dem Sachverhalt.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):
(1) Prüfungsbericht Stadt Lennestadt 2024
(2) Stellungnahme